

SATZUNG

der „Lübcke-Stiftung“ in Ronnenberg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Neufassung der Satzung der "Lübcke-Stiftung" in Ronnenberg beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Lübcke-Stiftung".
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Ronnenberg.
3. Sie ist eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung der Stadt Ronnenberg im Sinne des § 135 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
4. Die Stiftung ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Die Stiftung mit Sitz in Ronnenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die unter die Bestimmungen des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) fallen.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des unter Ziffer 1 genannten Personenkreises aus dem Stadtgebiet Ronnenberg. Einzelheiten hierzu regelt die als Anlage beigefügte Zuwendungsrichtlinie.
3. Die Lübcke-Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stadt Ronnenberg aus dem Nachlass der verstorbenen Eheleute Martha und Carl-Heinz Lübcke im Wege der Schenkung als nicht rückzahlbare Zuwendung einen Betrag in Höhe von **393.059,27 Euro**, in Worten: **dreihundertdreißigtausendneunundfünfzig Euro und siebenundzwanzig Cent**.
2. Der Annahme dieser Schenkung wird von Seiten des Rates der Stadt Ronnenberg hiermit ausdrücklich zugestimmt.
3. Das Stiftungsvermögen zählt gem. § 130 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zum Sondervermögen der Stadt Ronnenberg. Es unterliegt damit den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und ist im Haushaltsplan der Stadt Ronnenberg gesondert, d. h. durch Einrichtung einer eigenen Kostenstelle zum Produkt Haushaltswirtschaft nachzuweisen. Bewirtschaftende Stelle für die Erträge aus dem Stiftungsvermögen ist das Team 15 - Haushalt, Steuerung. Die Bewirtschaftung der Aufwendungen in Verfolgung des Stiftungszweckes fällt in die Zuständigkeit des Teams 24 - Soziale Dienste der Stadtverwaltung Ronnenberg.
4. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Aufwendungen für die Verfolgung des Stiftungszweckes dürfen die Kapitalerträge des Stiftungsvermögens nicht übersteigen.

§ 4

Stiftungsverwaltung

1. Das Team 15 - Haushalt, Steuerung der Stadt Ronnenberg ist federführend für die finanzielle Verwaltung des Stiftungsvermögens. Die Konkretisierung

und Fortschreibung des Stiftungszweckes liegt in der Verantwortung des Teams 24 - Soziale Dienste.

2. Notwendige Gremienbeschlüsse für die Lübcke-Stiftung sind im Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Senioren, Gleichstellung und Integration (BJSSGI) zu treffen. Insbesondere kann der Ausschuss für BJSSGI für die im Folgejahr voraussichtlich auszukehrenden Stiftungserträge Teilkontingente festlegen.

§ 5

Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Ronnenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Zuwendungsrichtlinie

Für die Bewirtschaftung der jährlich anfallenden Erträge aus dem Stiftungsvermögen wird eine Zuwendungsrichtlinie erlassen, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Zuwendungsrichtlinie ist die verbindliche Ausführungsbestimmung für die verwaltungsseitige Verfolgung des in § 2 dieser Satzung festgelegten Stiftungszwecks und bildet zusammen mit den in § 4 Abs. 2 angesprochenen Vorgaben des Ausschusses für BJSSGI die Handlungsrichtlinie für die Verwaltung der Stiftungsmittel.

Das Team 24 - Soziale Dienste hat dem zuständigen Ratsausschuss für BJSSGI jährlich einmal über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge zu berichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der „Lübcke-Stiftung“ in Ronnenberg in der Fassung der Beschlussfassung des Rates der Stadt Ronnenberg vom 22.10.2014 außer Kraft.

Ronnenberg, den 20.10.2015

Stadt Ronnenberg

gez. Stephanie Harms

Zuwendungsrichtlinie

zur finanziellen Unterstützung des Personenkreises im Sinne von
§ 2 Nr. 1 der Satzung der „Lübcke-Stiftung“ in Ronnenberg

1. Grundsätzliches

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer finanziellen Unterstützung. Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung ist eine freiwillige Leistung der Stiftung und damit nicht vor einem ordentlichen Gericht einklagbar. Eine Entscheidung ob und in welcher Höhe eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, liegt ausschließlich im Ermessen des Teams 24 - Soziale Dienste der Stadtverwaltung Ronnenberg.

2. Anspruchsberechtigte

Eine finanzielle Unterstützung kann nur an Personen/Familien (Antragsteller) gewährt werden, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) erfüllen und ihren dauerhaften Wohnsitz im Stadtgebiet Ronnenberg haben.

3. Umfang der finanziellen Unterstützung

Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der Art, Umfang und Wirksamkeit der individuellen Notlage der durch die finanzielle Zuwendung aus Mitteln der Stiftung begünstigten Person.

4. Gegenstand der Unterstützung

Eine finanzielle Unterstützung kann insbesondere nur für folgende Konstellationen gewährt werden:

- Für die Beschaffung konkret benannter Bedarfsgegenstände (z.B. Brille, Fahrrad, Kühlschrank, Waschmaschine),
- für die Begleichung einer notwendigen Mietkaution sowie von Miet- und Energierückständen,
- für die Teilnahme an geselligen /kulturellen Veranstaltungen (z.B. Zuschüsse zu Fahrten und Veranstaltungen innerhalb Deutschlands ö. a.),
- sowie für die über die notwendige Versorgung hinausgehende medizinische initiierte Versorgung.

5. Antragsverfahren

Für die Antragstellung ist grundsätzlich der vom Team 24 - Soziale Dienste vorgehaltene Antragsvordruck zu verwenden.

Es müssen folgende Angaben nebst begründenden Unterlagen vorhanden sein:

- Persönliche Daten wie Name, Anschrift etc.
- Darlegung der Einkommens- und Vermögenssituation
- Schilderung der Notfallsituation

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichten sich durch Unterschrift auf dem Antrag, die finanzielle Unterstützungsleistung zweckentsprechend zu verwenden und dies durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu belegen. Alternativ ist eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z.B. Energieversorger) auf Wunsch des Antragstellers möglich.

Die Zuwendungsanträge sind bei der Stadt Ronnenberg, Team 24 - Soziale Dienste, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Zwischen einer gewährten finanziellen Zuwendung und eines möglichen Folgeantrags sollte grundsätzlich ein Zeitraum von 24 Monaten liegen.

6. Verwendungsnachweise und Fristen

Die Lübcke - Stiftung hat den Anspruch, dass die finanziellen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet werden. Sofern vorzeitige Auszahlungen getätigt wurden, ist es erforderlich, dass die Zuwendungsempfänger durch entsprechende Nachweise die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Zuwendung belegen.

Die Verwendungsnachweise über die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Zuwendungen sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt der finanziellen Zuwendungen beim Team 24 - Soziale Dienste der Stadt Ronnenberg einzureichen. Im Einzelfall kann die Frist verlängert werden.

Empfangsbestätigung sowie Verwendungsnachweis gelten bei Überweisung an Dritte als erbracht, soweit nicht noch Unterlagen ausstehen, die für den Abschluss des Antrages notwendig sind.